



Übersetzung: <https://nippon-info.de>

COVID-19-Impfbescheinigungen, die für die Einreise nach Japan aus dem Ausland gültig sind

Quelle: Außenministerium Japans

URL: https://www.mofa.go.jp/ca/fna/page24e_000317.html (vom 07.12.2021, abgerufen am 31.01.2022)

COVID-19-Impfbescheinigungen werden bei der Grenzkontrolle in Japan nur dann als gültig anerkannt, wenn **alle** 5 folgenden Bedingungen unabhängig von den ausstellenden Ländern und Regionen ab dem 4. Dezember 2021 erfüllt sind.

1. Die folgenden Angaben müssen entweder auf Japanisch oder auf Englisch aufgeführt sein.

- (1) Name
- (2) Geburtsdatum
- (3) Produktname/Hersteller des Impfstoffs
- (4) Datum der Impfung
- (5) Die Anzahl der COVID-19-Impfstoffdosen

2. Die COVID-19-Impfbescheinigung muss von einer amtlichen Stelle, z. B. der Regierung eines Landes/einer Region, ausgestellt sein.

(Anmerkung) Für eine in Japan ausgestellte COVID-19-Impfbescheinigung sind die folgenden Bescheinigungen oder Aufzeichnungen gültig.

- COVID-19-Impfbescheinigung, die entweder von der japanischen Regierung oder einer lokalen Behörde/Gemeinde in Japan ausgestellt wurde (COVID-19-Impfbescheinigung für Reisen ins Ausland)
- Impfbescheinigung für COVID-19, ausgestellt von einer lokalen Behörde/Gemeinde in Japan
- Impfpass für COVID-19, ausgestellt von einer medizinischen Einrichtung in Japan
- Andere Dokumente, die den oben genannten Bescheinigungen und Unterlagen gleichwertig sind

3. Der Name/Hersteller des Impfstoffs muss einer der folgenden sein.

- COMIRNATY/Pfizer
- Vaxzevria/AstraZeneca
- COVID-19-Impfstoff Moderna/Moderna

(Anmerkung) Die Namen/Hersteller der oben genannten Impfstoffe sind die in Japan zugelassenen.

(Anmerkung) Ab 0:00 Uhr (JSZ) am 12. Oktober 2021 wird der von AstraZeneca zugelassene und vom Serum Institute of India hergestellte Impfstoff Covishield als identisch mit dem von AstraZeneca hergestellten Impfstoff Vaxzevria, intramuskuläre Injektion, behandelt und als gültige Impfbescheinigung anerkannt, wenn andere Bedingungen erfüllt sind.

4. Sie müssen mit mindestens 2 Dosen der unter Punkt 3 aufgeführten Impfstoffe geimpft sein.

(Anmerkung) Wenn Ihnen 2 verschiedene Arten von Impfstoffen verabreicht werden, müssen beide Impfstoffe unter 3. aufgeführt sein.

5. Sie wird genehmigt, wenn nach dem Datum der zweiten Dosis mindestens 14 Tage vergangen sind.

(Anmerkung) Der Tag der zweiten Impfung zählt nicht als einer der 14 Tage.